

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, Corkstraße - Antrag auf Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich (Az.: 02-1600-46/15)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

| Gremium                    | Datum      |
|----------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 8 (Kalk) | 29.10.2015 |

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk dankt den Petenten für ihre Eingabe, spricht sich jedoch gegen den Ausbau der Corkstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich aus.

### Alternative:

Die Bezirksvertretung Kalk dankt den Petenten für ihre Eingabe und spricht sich für den Ausbau der Corkstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich aus.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

|   |                               |   |         |
|---|-------------------------------|---|---------|
| <input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>        | Investitionsauszahlungen      | _____€  |         |
|   | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |
| <input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b> | Aufwendungen für die Maßnahme | _____€  |         |
|   | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen       | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc.      | _____€ |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____€ |

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

|   |        |
|---|--------|
| a) Erträge                                | _____€ |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____€ |

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen  | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die Petenten beantragen, die gesamte Corkstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich (sog. „Spielstraße“) umzuwandeln. Des Weiteren wird um Prüfung gebeten, ob die Corkstraße als Anliegerstraße ausgewiesen werden kann (vgl. Anlage 1).

Stellungnahme der Verwaltung:Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich:

Die Corkstraße ist zwischen dem Kreisverkehr an der Barcelona-Allee/Corintostraße und dem am hinteren Ende der Corkstraße befindlichen Wendekreis mit einer Einzelbeschilderung „30 km/h“ versehen. Ab dem Wendehammer in Richtung Thessaloniki-Allee ist eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich auch baulich vorgenommen worden. Ebenso sind die abgehenden Stichstraßen zu den Wohnhäusern als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen.

Die Hauptachse der Corkstraße ist hingegen nach dem Separationsprinzip ausgebaut. Für die Verkehrsteilnehmer ist eine deutliche Trennung von Fahrbahn (Asphalt), Parkbuchten und Gehweg (Platten) erkennbar. Damit sind wichtige Bedingungen für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs nicht gegeben, weil dem Fahrzeugführer nicht verdeutlicht wird, dass sich Fußgänger im gesamten Straßenbereich aufhalten und Kinder überall spielen können. Durch die Anlegung der Gehwege wurde eine deutliche Zuordnung für die Fußgänger getroffen.

Eine Ausweisung der gesamten Corkstraße als verkehrsberuhigter Bereich kann daher im derzeitigen Ausbaustand nicht vorgenommen werden.

Voraussetzung für eine Ausweisung der kompletten Corkstraße als verkehrsberuhigter Bereich, wäre ein niveaugleicher Ausbau zu einer sog. Mischverkehrsfläche. Diese stünde erkennbar allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung.

Hierzu wäre ein Beschluss der zuständigen Bezirksvertretung Kalk notwendig. Aus verkehrstechnischer Sicht empfiehlt die Verwaltung, der Eingabe nicht zu folgen.

Ausweisung als Anliegerstraße

Die Installation eines Zeichens 260 StVO („Durchfahrtsverbot – ausgenommen Radfahrer“) mit dem Zusatz „Anlieger frei“ an der Einmündung Corkstraße / Barcelona-Allee ist grundsätzlich möglich, scheint aber nicht zielführend. Die Möglichkeit der Überwachung von Parkverstößen aufgrund der bestehenden Rechtsprechung zu diesem Verkehrszeichen ist sehr schwierig. Vom Durchfahrtsverbot ausgenommen sind z.B. Besucher der Anlieger, die in der Straße parken dürften. Dass es sich nicht um einen Anlieger oder Besucher handelt ist, ist in der Praxis kaum nachweisbar.

Da es sich bei der Corkstraße um eine Sackgasse handelt, ist eine Durchfahrt zur Thessaloniki-Allee nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Verkehrszeichen nicht zu installieren.

Anlagen